



Berlin, 25.10.2011

## Information der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

### **DSTG warnt: Urteil des BFH zum Abzug von Ausbildungskosten führt zu Chaos in den Finanzämtern**

Bei einer kurzfristig angesetzten Expertenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages warnte der DSTG-Bundesvorsitzende Thomas Eigenthaler vor den praktischen Folgen des Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) zum steuerlichen Abzug von Ausbildungskosten in den Finanzämtern.

Eigenthaler wörtlich: "Würde man das Urteil 1:1 umsetzen, drohen die Finanzämter durch eine Lawine von zusätzlichen Steuerfällen überschwemmt zu werden." Es sei jährlich mit mehreren Hunderttausend von Anträgen auf Verlustfeststellung zu rechnen. Jeder Fall sei rechtlich nahezu unlösbar.

So müsste z. B. geprüft werden, ob das Studium auf einen konkreten Beruf ziele, ob die Kosten vom Studenten aus eigenen Mitteln bezahlt worden seien und ob die Aufwendungen beruflich bedingt oder nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung seien.

Der DSTG-Bundesvorsitzende wörtlich: "Solche zusätzlichen massenhaften Prüfungen sind bei dem ohnehin überall reduzierten Personal schlichtweg nicht zu leisten."

Der BFH hatte in einem Urteil vom 28. Juli 2011 (VI R 7/10) entschieden, dass ein Abzug für die Aufwendungen eines Erststudiums grundsätzlich möglich sei. Es handele sich ggf. um sogenannte vorweg genommene Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten.

In der Anhörung wartete der DSTG-Vorsitzende mit einem eigenen Vorschlag der DSTG auf. Er regte an, pro Studienjahr einen pauschalen Abzugsbetrag in einer Größenordnung von etwa 500 bis 1000 Euro pro Studienjahr zuzulassen und den Gesamtbetrag im ersten Jahr der Berufstätigkeit steuerlich abzusetzen.

Der Betrag müsse dabei abgeltende Wirkung haben.

Ein Einzelnachweis dürfe aus Vereinfachungsgründen nicht mehr möglich sein. Diese erspare dem Betroffenen jährliche Anträge und das Sammeln von Belegen, die Finanzämter könnten eine solche Regelung wesentlich besser umsetzen, und auch der Staat habe planbare Verhältnisse. Die andere Idee, die jetzige Sonderausgaben-Regelung fortzuführen, berge nämlich die Gefahr, dass es zu weiteren Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren bis hin zum Bundesverfassungsgericht komme. Die damit verbundenen Belastungen müßten wieder die Finanzämter ausbaden.